

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 28. September 2011, Zahl: 612-8/84/2011-Wi, mit der die Auflassung (und Abschreibung) einer Teilfläche der öffentlichen Wegparz. Nr. 1047/2 als öffentliche Straße und zugleich Zuschreibung und Erklärung eines Trennstücks zur öffentlichen Straße, KG 72121 Hinterradsberg, im Flurbereinigungsverfahren festgelegt wird

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Kärntner Straßengesetzes, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2011, wird verordnet:

### § 1

Das in der Anlage zur Verordnung (Mappendarstellung laut Vermessungsplan der Agrarbezirksbehörde Klagenfurt, GZ 923/10, M= 1:2.000) zur Vereinigung mit der öffentlichen Weganlage vorgesehene Trennstück „3“ wird als öffentliche Straße festgelegt.

### § 2

Das in der Anlage zur Verordnung (Mappendarstellung laut Vermessungsplan der Agrarbezirksbehörde Klagenfurt, GZ 923/10, M= 1:2.000) zur Vereinigung mit der angrenzenden Grundstücksfläche vorgesehene Wegfläche wird als öffentliche Straße aufgelassen.

### § 3

Das der öffentlichen Straßenfläche zugehende Trennstück sowie die als öffentliche Straße aufgelassene Wegfläche sind in der Anlage zur Verordnung grafisch dargestellt.

### § 4

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Zahl 612-8/84/2010-Wi/Pro vom 30.06.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 29.09.2011

Abgenommen am: .....